

## **Leistungen und Tarife**

### **1. Pro Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten**

ab 1. Jänner 2022 € 41,00 (rückwirkend)

ab 1. Jänner 2023 € 46,00

ab 1. Jänner 2024 € 49,50

ab 1. Jänner 2025 € 50,00

Mit diesem Tarif ist eine allfällige Fahrzeit abgegolten.

Weiters wird als Zuschlag zum Hebammenbeistand eine Strukturpauschale als Abgeltung der Mehraufwendungen der für eine Direktverrechnung erforderlichen administrativen Arbeitsschritte insbesondere der elektronischen Abrechnung mit der SV, sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen wie z.B. die Versorgung strukturschwacher Gebiete, vergütet.

#### **Die Strukturpauschale beträgt**

ab 1. Jänner 2022 € 13,00 (rückwirkend)

ab 1. Jänner 2023 € 17,00

ab 1. Jänner 2024 € 18,50

ab 1. Jänner 2025 € 20,00

### **2. Pro Zuschlag für Hebammenbeistand bei der Anspruchsberechtigten am Sonntag bzw. Feiertag € 5,30**

Verrechenbar ist der Zuschlag in den ersten 5 Tagen nach der Geburt, weiters max. 1 Zuschlag vom 6. Tag bis 8. Woche nach der Geburt. Im Falle einer Frühgeburt, Mehrlingsgeburt oder bei durchgeführter Kaiserschnittentbindung ist der Zuschlag in den ersten 6 Tagen nach der Geburt verrechenbar, weiters max. 1 Zuschlag vom 7. Tag bis 8. Woche nach der Geburt.

### **3. Pro Inanspruchnahme in der Ordination**

ab 1. Jänner 2022 € 28,50 (rückwirkend)

ab 1. Jänner 2023 € 30,00

ab 1. Jänner 2024 € 31,00

Weiters wird als Zuschlag zum Hebammenbeistand eine Strukturpauschale als Abgeltung der Mehraufwendungen der für eine Direktverrechnung erforderlichen administrativen Arbeitsschritte insbesondere der elektronischen Abrechnung mit der SV, sowie weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Verpflichtungen wie z.B. die Versorgung strukturschwacher Gebiete vergütet.

#### **Die Strukturpauschale beträgt**

ab 1. Jänner 2022 € 13,00 (rückwirkend)

ab 1. Jänner 2023 € 14,00

ab 1. Jänner 2024 € 14,50

### **4. Geburtspauschale für Hausgeburt / Geburt in der Hebammenpraxis € 450,00**

Mit diesem Tarif ist eine allfällige Fahrzeit abgegolten.

### **5. Pro gefahrenen Kilometer**

Es gilt jeweils der Betrag gemäß § 10 Abs. 3 Ziffer 2 „Besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer“ (Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 in der jeweils gültigen Fassung) kaufmännisch gerundet auf ganze Cent (2022: € 0,42).

### **6. Materialien und Medikamente**

a) Für das Wochenbett im Falle einer Hausgeburt oder ambulanten Entbindung pauschal € 9,20 (ab 1. Jänner 2022 rückwirkend).

b) Im Falle einer Entlassung aus der Krankenanstalt pauschal € 4,60 (ab 1. Jänner 2022 rückwirkend).

- c) Mit diesen Pauschalbeträgen sind auch die Kosten von verabreichten Medikamenten abgegolten. In diesen Pauschalbeträgen ist auch die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **7. Rufbereitschaft (nur bei Hausgeburten verrechenbar)**

Pauschalbetrag € 200,00

## **8. Telefonberatung**

je Telefonberatung € 10,00

## **9. Qualitätssicherung**

Pauschalbetrag pro Hausgeburt / Geburt in der Hebammenpraxis € 100,00.

Die Auszahlung des Pauschalbetrages erfolgt gemäß folgenden Modalitäten: Die Verrechnung der Qualitätssicherung erfolgt mit der Abrechnung der Hausgeburt beziehungsweise der abgebrochenen Hausgeburt.

## **10. Automatische Tarifvalorisierung (Tarifautomatik)**

- (1) Die Tarife gemäß Punkt 1 bis 4, 7 bis 9 werden – beginnend ab dem Jahr 2025 – jährlich rückwirkend wie folgt valorisiert:

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Fixkosten (1/3 der Tarife) und die Arbeitszeit (2/3 der Tarife) abgedeckt werden, wird der Fixkostenanteil mit dem Verbraucherpreisindex des Jahres 2025 und der Arbeitszeitanteil mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentliche und Sozialversicherungs-Krankenanstalten) des Jahres 2025 valorisiert. Die sich auf Grund der Tarifvalorisierung ergebende Honorarnachzahlung für das Jahr 2025 wird im März 2026 ausbezahlt. Für die Jahre ab 2026 erfolgt die Tarifvalorisierung in analoger Weise.

- (2) Die Pauschalbeträge gemäß Punkt 6 lit. a und b werden jährlich mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) valorisiert. Als VPI gilt hier der durchschnittliche VPI 2020 für den Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres (mathematisch gerundet auf 2 Kommastellen). Die Valorisierung wird mit 01.01. des Folgejahres vorgenommen.

## **11. Ausgleichszahlung**

Der Ausgleichsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 GSBG beträgt 3,4 %.

Gemäß Erlass des Bundesministeriums für Finanzen (GZ.15 02023/28-IV/15/97) wird festgehalten, dass das Kilometergeld (Punkt 5) nicht zu den tarifvertraglichen Entgelten gehört und daher nicht unter den Ausgleichsanspruch gemäß § 3 Abs. 1 GSBG fällt. Ebenso sind die Tarife laut Punkt 6 („Materialien und Medikamente“) von einer Ausgleichszahlung ausgenommen.